



B e s c h l u s s

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Ing. Georg Wagner
c/o Ursula Nehring
Ruckergasse 53/15
1120 Wien

vertreten durch:

Dr. Wolfgang LANG Rechtsanwalt, als
bestellter Verfahrenshelfer
Alter Markt 1
5020 Salzburg
Tel: 0662/84 22 74

Beklagte Partei

Brigitte Wagner
Carretera Sta. Coloma 4, Bustia 44
E-17421 Riudarenas-Girona

vertreten durch:

Dr. Margrit SWOZIL Rechtsanwalt
Hubert-Sattler-Gasse 10
5020 Salzburg
Tel: 0662/87 56 90

Wegen: Wiederaufnahme

1) Zum Sachverständigen aus dem Bereich Urkundenuntersuchung, Schriftwesen, Handschriften wird

Christian Farthofer,

7061 Trausdorf an der Wulka, Großäcker 26

bestellt.

2) Dem bestellten Sachverständigen wird aufgetragen, unter Bedachtnahme auf das beiderseitige Parteienvorbringen und die bisher vorliegenden Beweisergebnisse Befund und Gutachten zu folgender Frage zu erstatten:

Dient die im Gutachten Dr. Gotschy (ON 33) als Neuerung dargestellte, nach 1999 - also nach der Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen Dietrich Rettenbacher im hg. Verfahren 3 Cg 171/02g (vormals 2 Cg 237/96v) – neu entwickelte digitale Form der Mikro- und Makrofotografie **samt der zugehörigen Bildbearbeitungssoftware** dem Erkenntnisgewinn eines Schriftsachverständigen bei Beurteilung der Frage, ob es sich um die Fälschung eines handschriftlichen Dokuments handelt, oder dient diese Neuerung lediglich der besseren Dokumentation

der Erkenntnisse, die der Sachverständige durch die Methoden der Mikroskopie gewinnt.

Bei Zweifeln über Umfang und Inhalt des erteilten gerichtlichen Auftrages ist die Weisung des Gerichtes einzuholen. Die Beiziehung von Hilfssachverständigen bzw. von Personen, die Befunde zu erstellen haben, bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung.

Das Gutachten möge ebenso wie die Gebührennote im elektronischen Weg über DES oder in dreifacher Ausfertigung in Papierform bis längstens 15.11.2016 übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Kläger Verfahrenshilfe gewährt wurde und die Gebühren aus Amtsgeldern zur Auszahlung gelangen werden. An die Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG wird erinnert.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 24
Salzburg, 13. September 2016
Mag. Heidi Premstaller-Grundner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG